zügige Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu ergreifen und ein weitreichendes Arbeitsprogramm aufzustellen.

Im Zusammenhang damit wurde endlich am 24. Juli 1926 der Staatsvertrag wegen Vollendung des Mittellandkanals zwischen dem Reiche und den Ländern Preußen, Sachsen, Braunschweig und Anhalt abgeschlossen.

Nach diesem Vertrage hat sich das Reich verpflichtet, den Mittellandkanal nach dem erwähnten Abkommen vom 16. November 1920 baldigst auszuführen, soweit die Finanzlage des Reiches dazu die Möglichkeit bietet. Nach dem ursprünglich vom Reichsverkehrsministerium aufgestellten Bauprogramm sollte der Bau der Hauptlinie des Mittellandkanals von Peine bis Magdeburg und gleichzeitig der beschränkte Ausbau des Südflügels bis zum Jahre 1937 durchgeführt sein.

Unter dem beschränkten Ausbau des Südflügels des Mittellandkanals ist zu verstehen, daß vom Südflügel gleichzeitig mit dem Bau des Hauptkanals zunächst nur der sogenannte erste Bauabschnitt in Angriff genommen wird. Dieser erste Bauabschnitt umfaßt den Bau des Elster-Saale-Kanals, die Kanalisierung der Saale von Creypau bis Halle und den Bau des Stichkanals von Bernburg nach Staßfurt–Leopoldshall. Es bleibt also dann vom Südflügel als zweiter Bauabschnitt für später noch übrig die Saalekanalisierung von Halle bis zur Elbemündung und die Elberegulierung. Selbstverständlich werden die Bauten, die vom ersten Bauabschnitt des Südflügels gleichzeitig mit dem Bau der Hauptstrecke durchgeführt werden, von vornherein für den Verkehr mit 1000-t-Schiffen ausgeführt. Da zunächst die Saalekanalisierung von Halle bis zur Elbemündung und die Elberegulierung noch fehlen werden, so wird es